

# Anmerkung zur Empfehlung der Beratenden Kommission im Fall „Behrens ./ Düsseldorf“\*

Von HENNING KAHMANN und VARDA NAUMANN<sup>1)</sup>

Mit ihrer Empfehlung vom 3. Februar 2015<sup>2)</sup> hat die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz (Limbach-Kommission) von der Restitution eines Gemäldes abgeraten. Es handelt sich um den „Pariser Wochentag“ von Adolph von Menzel. Antragsteller war die Erbgemeinschaft nach George Eduard Behrens. Antragsgegner war die Stadt Düsseldorf. Bei dem Verkauf des Gemäldes aus der Kunstsammlung Behrens an die Städtischen Kunstsammlungen Düsseldorf habe es sich nicht um einen Vermögensverlust gehandelt, der auf NS-Verfolgung zurückzuführen sei.

## I. Sachverhalt

Der Empfehlung liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Gemälde „Pariser Wochentag“ von Adolph von Menzel ist 1869 entstanden und spätestens 1886 von Eduard Ludwig Behrens, Inhaber des Bankhauses L. Behrens & Söhne in Hamburg, für seine Kunstsammlung erworben worden. Bis zum Jahre 1935 stand das Gemälde in Familieneigentum. Im März 1935 kündigte George E. Behrens der Hamburger Kunsthalle den Verkauf von 33 Gemälden aus der Kunstsammlung Behrens an. Sie waren der Kunsthalle leihweise überlassen worden. Ebenfalls im Jahre 1935 bemühte sich der 1933 ernannte Direktor der Städtischen Kunstsammlungen Düsseldorf Hans-Wilhelm Hupp<sup>3)</sup> um den Erwerb eines „Hauptwerkes von Menzel“. Im Juli 1935 kam die Galerie Paffrath in Besitz des Menzel-Gemäldes „Pariser Wochentag“. Sie war zuvor von Hupp mit der Suche nach einem Werk Menzels beauftragt worden. Die Städtischen Kunstsammlungen Düsseldorf erwarben das streitgegenständliche Gemälde schließlich im Jahre 1935 zum Preis von 33.000 RM.

George E. Behrens (21. Februar 1881 - 5. Juni 1956) war ein Enkel Eduard Ludwig Behrens und seit dem Tod seines Vaters im Jahre 1925 im Besitz der Kunstsammlung. Das Bankhaus L. Behrens & Söhne führte er als Seniorchef in der fünften Generation. George E. Behrens und seine Schwester Elisabeth Emma waren evangelischen Glaubens, galten nach den „Nürnberger Gesetzen“ jedoch als „Volljuden“. In den Jahren zwischen 1933 und 1935 verlor George Behrens mehrere Aufsichtsratsmandate und verkaufte im Juli 1934 das Familienanwesen Harvestehuderweg 34.

Nach dem Novemberpogrom 1938 wurde George E. Behrens inhaftiert und bis März 1939 im KZ Sachsenhausen gefangen gehalten. Das Bankhaus L. Behrens & Söhne hatte seine operative Tätigkeit bereits zum 31. Mai 1938 eingestellt und musste zum 31. Dezember 1938 liquidiert werden. Im April 1939 emigrierte George E. Behrens nach

Zahlung der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer über Belgien und Frankreich nach Kuba. 1950 kehrte er dauerhaft nach Hamburg zurück. Für den Verlust des Familiengrundstücks wurde er 1952 im Rahmen eines Wiedergutmachungsverfahrens im Vergleichswege entschädigt.

In folgenden Punkten ist der Sachverhalt streitig:

1. Zwischen den Parteien besteht über den genauen Zeitpunkt des Kaufvertrages – ob vor oder nach Erlass der „Nürnberger Gesetze“ am 15. September 1935 – Uneinigkeit.
2. In diesem Zusammenhang ist auch streitig, ob George Behrens das Werk an die Galerie Paffrath verkauft hat oder an die Städtischen Kunstsammlungen Düsseldorf.
3. Die Parteien sind sich uneinig über die Angemessenheit des Kaufpreises.
4. Schließlich streiten die Parteien über die Frage, ob der Kaufpreis jemals in die freie Verfügung von George Behrens gelangt ist.

## II. Empfehlung der Beratenden Kommission

Die Beratende Kommission rät von der Restitution des Werks ab, weil es sich beim Verkauf des „Pariser Wochentags“ nicht um einen Vermögensverlust gehandelt habe, für den NS-Verfolgung ursächlich war.

Zum Zeitpunkt des Verkaufs des „Pariser Wochentags“ im Jahre 1935 habe für George Behrens noch keine Situation bestanden, in der er nicht mehr frei über das Bild hätte verfügen können. Die damaligen politischen Verhältnisse hätten George Behrens nicht zu seinem Handeln gezwungen. Vielmehr hätte er auch unter anderen Gegebenheiten so gehandelt. Für den Verlust der Aufsichtsratsitze und des Grundstücks Harvestehuderweg seien wirtschaftliche Gründe wahrscheinlicher als antisemitische.

Die Vermutungsregelung entsprechend Art. 3 der Berliner Rückerstattungsanordnung<sup>4)</sup> (REAO) komme der Erbgemeinschaft nicht zugute, da der Verkauf des Gemäldes vor dem 15. September 1935, nämlich im Juli 1935 erfolgt sei. Das ergebe sich aus vorgelegten Geschäftsbüchern der Galerie Paffrath. Selbst wenn die Vermutungsregelung anwendbar wäre, wäre sie widerlegt.

## III. Stellungnahme

Die Entscheidung der Kommission begegnet Bedenken. Sie weicht von den seit rund 15 Jahren von den meisten öffentlichen Museumsträgern praktizierten Maßstäben zum Nachteil der NS-Verfolgten ab. Zudem geht sie von falschen Tatsachen aus.

Die genannten Maßstäbe ergeben sich aus

der Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von 1999 aus dem Jahre 2001 in der Fassung von November 2007<sup>5)</sup>. Gemeinsame Erklärung<sup>6)</sup> und Handreichung sind politische Willenserklärungen von Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, sowie im Falle der Handreichung der Träger großer Kulturinstitutionen, zur Übertragung der Washingtoner Prinzipien von 1998<sup>7)</sup> auf die deutschen Verhältnisse. Ziffer 8 der Washingtoner Erklärung sieht aus moralischen und politischen Gründen vor, dass die öffentlichen Eigentümer von Kunst eine „gerechte und faire“ Lösung herbeiführen sollen, wenn ein Werk wegen NS-Verfolgung verloren ging, es sich also um sog. Raubkunst handelt. Gemäß Ziffer 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Erklärung soll Kunst, die wegen NS-Verfolgung entzogen wurde, grundsätzlich zurückgegeben werden. Eine „gerechte und faire Lösung“ einer Raubkunstproblematik besteht also nach der Gemeinsamen Erklärung in der Regel in der Rückgabe eines Werkes, das als Raubkunst angesehen wird.

Bei der Frage, ob ein Werk Raubkunst ist, soll nach Ziffer 4 der Washingtoner Erklärung die Unvermeidbarkeit heute bestehender Wissenslücken berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde enthält die Handreichung die „Anregung“ an die betroffenen Einrichtungen, bei Entscheidungen über den Umgang mit Kunst, die in der NS-Zeit den Besitzer oder Eigentümer wechselte, „den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit zu folgen“<sup>8)</sup>. Sie erklärt insbesondere ausführlich die Tatbestandsmerkmale der Vermutungsregelung nach Art. 3 REAO<sup>9)</sup>. Nach Ziffer 11 der Washingtoner Prinzipien werden die Staaten dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung der

\*) vom 3. Februar 2015

1) Dr. Henning Kahmann, LL.M. (USA) ist Sozius der Kanzlei von Trotz zu Solz Lammek Rechtsanwälte Notare in Berlin, Varda Naumann absolviert einen juristischen Masterstudiengang am King's College in London.

2) Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache „Behrens ./ Düsseldorf“, [www.lostart.de](http://www.lostart.de), zuletzt eingesehen am 18. Mai 2015.

3) Zu Hupp s. Museum Kunstpalast. Eine Düsseldorfer Museumsgeschichte, Düsseldorf 2013, S. 71 ff.

4) Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949, „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen“, VOBl. für (West-) Berlin 1949, S. 221.

5) Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ von Dezember 1999 aus dem Jahre 2001 in der Fassung von November 2007, [www.lostart.de](http://www.lostart.de), zuletzt eingesehen am 20. Mai 2015.

6) Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter insbesondere aus jüdischem Besitz vom 9. Dezember 1999, [www.lostart.de](http://www.lostart.de), zuletzt eingesehen am 20. Mai 2015.

7) Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles) von Dezember 1998, [www.lostart.de](http://www.lostart.de), zuletzt eingesehen am 20. Mai 2015.

8) Ziffer V A, S. 27 der Handreichung.

9) Ziffer V B, S. 29 der Handreichung.

Prinzipien zu entwickeln, insbesondere die Einrichtung von alternativen Mechanismen zur Klärung von Streitfragen.

Die Maßstäbe der Handreichung und der von ihr umgesetzten Erklärung sind rechtlich nicht bindend. Aber sie führen zu einer politischen und moralischen Verpflichtung aller Gliederungen der deutschen öffentlichen Hand, sich nach den dort geregelten Grundsätzen zu richten<sup>10)</sup>.

### 1. Abweichung von der Handreichung: Zeitraum der Kollektivverfolgung

Wesentlich für die rückerstattungsrechtliche Praxis der Nachkriegszeit waren Art. 1 und Art. 3 der REAO und inhaltsgleiche Regelungen in der britischen und amerikanischen Zone. Art. 3 REAO ist im Rahmen von § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen von 1990 (VermG) noch immer geltendes Bundesrecht.

Art. 1 Abs. 1 REAO sah vor, Vermögenswerte, die wegen NS-Verfolgung verloren gegangen waren, zurückzuerstatten, ganz ähnlich wie die Gemeinsame Erklärung. Art. 3 REAO sah bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes durch einen Kollektivverfolgten in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 eine Beweiserleichterung für die Veräußerer (oder seine Erben) vor, nämlich die Vermutung der Ursächlichkeit der NS-Verfolgung für den Vermögensverlust.

Die Kommission wendet die Vermutungsregelung nicht an. Sie meint, George Behrens sei im Juli 1935 nicht kollektiv verfolgt gewesen. Sie verkenne nicht, dass George E. Behrens „seit dem Erlass des ‚Reichsbürger‘-Gesetzes vom 15. September 1935 zu dem aus rassistischen Gründen kollektiv verfolgten Personenkreis [...] gehörte [...]“<sup>11)</sup>.

Es sei jedoch

„in der historischen Forschung unbestritten, dass die jüdischen Privatbanken in den ersten Jahren des ‚Dritten Reiches‘ [...] nicht unmittelbar betroffen“

gewesen seien von antisemitischer Agitation, antijüdischen Ausschreitungen und einer veränderten Rechtslage. Weiter heißt es:

„Das Reichswirtschaftsministerium war bis gegen Ende der ‚Ära Schacht‘ an einem möglichst reibungslosen Funktionieren auch der jüdischen Privatbanken interessiert und wehrte antisemitische Vorstöße in diesem Bereich mehrere Jahre lang erfolgreich ab.“

Nach Art. 1 Abs. 1 REAO beginnt die Kollektivverfolgung von Personen, die als Juden galten, jedoch bereits mit der Ernennung von Adolf Hitler zum Reichskanzler am 30. Januar 1933, nicht erst zweieinhalb Jahre später<sup>12)</sup>. Für die Lösung des Falles nach den Maßstäben der Handreichung ist also die Frage, ob das Museum das Bild im Juli 1935 oder später erwarb, ohne Bedeutung. Der Wortlaut der Vorschrift ist hinsichtlich des Zeitraumes eindeutig. Er lässt nicht zu, dass ein Kollektivverfolgter erst ab einem späteren Zeitpunkt, etwa dem 15. September 1935, als verfolgt gilt. Der Zweck bei der Vermutungsregelung für

Kollektivverfolgte ist nämlich, dass es den NS-Verfolgten und ihren Erben nicht zugemutet werden soll, Jahrzehnte nach der Verfolgung die genauen Umstände darlegen zu müssen, die ihre Individualverfolgung belegen.

Das Bundesverwaltungsgericht führte dazu im Jahre 2006 im Zusammenhang mit dem VermG aus:

„Bürger jüdischer Abstammung gehörten fraglos seit dem 30. Januar 1933 zu dem kollektiv verfolgten Personenkreis, weil von vornherein die Absicht bestand, sämtliche Juden aus dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben Deutschlands auszuschließen. Bei Bürgern jüdischer Abstammung kann nicht nach Berufsgruppen differenziert werden, die zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt durch gesetzgeberische Maßnahmen aus dem Berufsleben ausgeschlossen wurden. So sind Beamte jüdischer Abstammung bereits im April 1933 als Folge des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 weitgehend aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. Daraus kann indes nicht hergeleitet werden, Juden im Allgemeinen seien aber erst seit dem 15. September 1935 kollektiv verfolgt worden, weil erst zu diesem Zeitpunkt mit dem Reichsbürgergesetz definiert worden sei, wer als Jude anzusehen sei“<sup>13)</sup>.

### 2. Abweichung von der Handreichung: Widerlegung der Verfolgungsvermutung

Bei Vermögensverlusten in der NS-Zeit, und zwar auch bei solchen, die vor dem 15. September 1935 erfolgten, bestimmt also Art. 3 REAO, dass ein NS-Verfolgter nicht nachweisen muss, dass seine Verfolgung die Ursache für den relevanten Vermögensverlust war. Die normale Verteilung der Beweislast wird umgekehrt. Dort aber, wo Art. 3 REAO greift, muss der Antragsgegner nachweisen, dass andere Umstände für den Verlust ursächlich waren. Die Widerlegung der Vermutung wird dem heutigen Besitzer eines Vermögensgegenstandes, der in der NS-Zeit verloren ging, sogar erschwert: Die Vermutung für die Ursächlichkeit der NS-Verfolgung kann gem. Art. 3 Abs. 2 REAO nur widerlegt werden durch

- den Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises **und**
- den Nachweis, dass der Kaufpreis zur freien Verfügung des Verfolgten gezahlt wurde<sup>14)</sup>.

Es wurde also damals, wie heute im Bereich des VermG, gesetzlich vermutet, dass der Kaufpreis nicht angemessen gewesen und das Geld nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt sei.

Nach Auffassung der Kommission soll die Vermutung erst ab dem 15. September 1935 gelten. Es trifft zu, dass dieses Datum eine Zäsur darstellt. Sie betrifft aber lediglich die Widerlegung der Verfolgungsvermutung, nicht die Vermutung selbst. Ab diesem Datum muss der heutige Besitzer nämlich noch nachweisen, dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte oder der Erwerber die Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise geschützt hat.

Nach Auffassung der Kommission wäre die Vermutung, selbst wenn sie anwendbar wäre, widerlegt.

#### a) Angemessenheit des Kaufpreises

Den Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises hält die Kommission für erbracht, weil „der Verkauf rasch erfolgte“ (nämlich schon wenige Monate, nachdem der Leihvertrag ausgelaufen war). Das aber kann auch ein Indiz für das Gegenteil sein. Vor allem kommt es nach der Handreichung nicht auf die Geschwindigkeit des Verkaufs oder andere Indizien an, außer denjenigen, die nach Art. 3 Abs. 2 REAO maßgeblich sind. Die Stadt Düsseldorf hätte also nachweisen müssen, etwa durch ein Sachverständigengutachten, dass der Kaufpreis angemessen war. Die Kommission meint, die Indizien, die die Behrens-Erben (vermutlich hilfsweise) vorgetragen haben, um die Unangemessenheit des Kaufpreises zu belegen, seien nicht überzeugend. Darauf kommt es nach der Handreichung aber gerade nicht an. Schließlich müssen nicht die Behrens-Erben nachweisen, dass sie zu wenig bekommen haben, sondern die Stadt Düsseldorf muss beweisen, dass sie genug gezahlt hat. Selbst wenn also die Vereinbarung eines angemessenen Kaufpreises wahrscheinlich ist, genügt das nach der Handreichung nicht, um die Vermutung für die Ursächlichkeit der NS-Verfolgung zu widerlegen.

#### b) Freie Verfügbarkeit

Auch den zweiten zur Widerlegung der Vermutung aus Art. 3 Abs. 2 REAO erforderlichen Nachweis kann die Stadt Düsseldorf nicht erbringen. Die Kommission hält es für unplausibel, dass die Galerie Paffrath nicht gezahlt habe, schon weil George Behrens den Kaufpreis hätte einklagen können. Das aber genügt nicht, um die Vermutung zu widerlegen. Vielmehr müsste Düsseldorf beweisen und nicht nur plausibel machen, dass die Galerie Paffrath zahlte und George Behrens über das Geld frei verfügen konnte, beispielsweise durch Vorlage eines Zahlungsbelegs.

10) S. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister für Justiz, in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen vom 28. November 2013, Protokoll der 3. Sitzung des Bayerischen Landtags, S. 6, demzufolge Deutschland die Washingtoner Erklärung „als moralische und auch als rechtliche Verpflichtung“ betrachtet. So ähnlich auch Ministerialdirektorin a. D. Ingeborg Berggreen-Merkel, ebd., S. 20, die die Washingtoner Prinzipien als „in der gesamten Verwaltung maßgeblich und bindend“ bezeichnet.

11) Seite 6 der Empfehlung.

12) BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1998, 8 B 56/98, Rn. 5 (juris), ZOV 1998, 380-381; VG Leipzig, Urteil vom 1. Februar 1996, 3 K 379/95, Rn. 27 (juris), ZOV 1996, 459-460; VG Potsdam, Urteil vom 12. Dezember 1996, 1 K 4253/95 (Orientierungssatz, juris), ZOV 1997, 288-292.

13) BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2006, 7 C 4/05, Rn. 23 (juris), ZOV 2006, 144-146.

14) BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1998, Rn. 33 (juris), ZOV 1999, 164-168; Dietsche in: Kimme (Hg.), Offene Vermögensfragen, Köln, § 1 Abs. 6 VermG, Rn. 6.56, 28. Lfg. 11/07; Wasmuth in: Clemm et. al. (Hg.), Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, München, § 1 VermG, Lfg. 12, Rn. 192; Neuhaus in: Fieberg/Reichenbach (Hg.), München, § 1 VermG, Rn. 147, Lfg. 20.

### 3. Unzutreffende Tatsachen zu Lasten der Erben Behrens

Überdies hält die Kommission den Erben Behrens historische Tatsachen entgegen, die unzutreffend sind, um zu begründen, dass NS-Verfolgung nicht die Ursache des Verlusts war.

#### a) Von Verfolgung „nicht unmittelbar betroffen“

Die Kommission verneint insbesondere die Verfolgung von George Behrens und des Bankhauses in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem „Ende der ‚Ära Schacht‘“. Dies ist unzutreffend. Es kommt außerdem nicht auf die Verfolgung der Bank, an deren Träger George Behrens beteiligt war, an. Maßgeblich für die Beurteilung der Verlustursache eines Werks aus seinem Privateigentum ist seine persönliche Verfolgung, von der so gut wie nichts bekannt ist. Dies ist wegen der Vermutung nach Art. 3 REAO allerdings auch nicht erforderlich. Hier genügt eine Auswahl.

#### aa) Kollektivverfolgung von Juden

##### ab 30. Januar 1933

Die staatliche Verfolgung der Juden und vor allem die Verfolgung durch die zur Hilfspolizei aufgewertete SA und andere Schlägerbanden begann sofort<sup>15)</sup>, teils schon vor der „Machtergreifung“<sup>16)</sup>. So ist gut erforscht, dass der Boykott jüdischer Geschäfte und Unternehmen im April 1933 dazu diente, die vorherigen wilden Ausschreitungen gegen Juden zu kanalisieren und zu lenken<sup>17)</sup>. Schon in den Wochen vor dem Boykott am 1. April 1933 kam es zu Misshandlungen von Juden auf offener Straße, teilweise mit Todesfolge, und zu Ausschreitungen in Gerichtssälen gegenüber jüdischen Rechtsanwälten und Richtern<sup>18)</sup>. Genau hierin liegt auch die Rechtfertigung des Abstellens der REAO und der Handreichung auf die Kollektivverfolgung: Wenn nämlich ein paar Dutzend politisch und „rassisch“ Missliebige von Staats und Partei wegen verprügelt oder interniert werden oder ihnen Schlimmeres angetan wird, dann sind alle, die die Auswahlkriterien der Verfolger erfüllen, verfolgt. Als jüdisch geltende Bankiers entsprachen diesen Auswahlkriterien, ja jüdische Bankiers waren der Prototyp des Feindbilds der NSDAP, vgl. Nr. 11 des Parteiprogramms der NSDAP: „Brechung der Zinsknechtschaft“<sup>18a)</sup>. Das gilt unabhängig davon, ob ihnen selbst Gewalt erspart blieb.

#### bb) Individualverfolgung jüdischer Bankiers ab Frühjahr 1933

##### Bankiers ab Frühjahr 1933

Das genannte Feindbild blieb – anders als die Kommission meint – auch vor dem 15. September 1933 keineswegs folgenlos für die Betroffenen. Das lässt sich anhand zahlreicher Beispielfälle zeigen.

#### (1) NS-Maßnahmen gegen Banken ab 1933

Bereits 1933 kam es zu Misshandlungen, Entführungen und Erpressungen von jüdischen Bankiers durch SS-Angehörige, zu willkürlichen Durchsuchungen von Geschäfts- oder Privaträumen sowie zu Verhaftungen<sup>19)</sup>, beispielsweise des Hannoveraner Bankiers

Albert Scheiberg, der daraufhin Suizid beging<sup>20)</sup>. Schon im Jahre 1933 weigerten sich Zeitungen, Annoncen jüdischer Bankhäuser zu drucken<sup>21)</sup>. Im selben Jahr kündigten zahlreiche Kommunen ihre laufenden Geschäftsbeziehungen mit jüdischen Privatbanken und verweigerten jüdischen Unternehmen die Teilnahme an Ausschreibungen<sup>22)</sup>. Teilweise wurden sogar nichtjüdische Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht berücksichtigt, wenn sie ein Bankkonto bei einer „jüdischen“ Bank angaben<sup>23)</sup>. Nichtjüdische Kunden des Nürnberger Bankhauses Kohn wurden ab März 1934 auf Initiative von Julius Streicher mit herabsetzenden Beurteilungen in Listen aufgenommen<sup>24)</sup>. In Folge dieser Aktionen kündigten zahlreiche nichtjüdische Kunden bei jüdischen Banken ihre Konten<sup>25)</sup>. Im März 1933 erfolgten Übergriffe von Parteifunktionären in den Geschäftsbetrieb von Banken, etwa indem Verfügungen über jüdische Konten behindert oder gänzlich untersagt wurden<sup>26)</sup>. Einer Nebenstelle der Reichsbank wurde vom örtlichen Gauleiter aufgegeben, jüdische Konten zu sperren und ihm die jeweiligen Kontostände zu nennen<sup>27)</sup>. Die Abwehrmaßnahmen gegen derartige Übergriffe von Seiten der Reichsbankdirektion werden als keineswegs erfolgreich beschrieben<sup>28)</sup>. Am 8. März 1933 drangen SA-Männer in das Börsengebäude in der Burgstraße in Berlin ein und forderten den Rücktritt des als jüdisch denunzierten Börsenvorstandes<sup>29)</sup>. Der Vorsitzende der Berliner Börse, Eduard Mosler, regte daraufhin beim Wirtschaftsminister eine Verkleinerung des Börsenvorstandes an. Dieser wurde zwar teilweise von Börsenmitgliedern gewählt, musste jedoch von der bereits gleichgeschalteten Industrie- und Handelskammer bestätigt werden<sup>30)</sup>. Von ursprünglich wohl 14 jüdischen Mitgliedern blieben vermutlich nur noch zwei als jüdisch geltende Bankiers im Vorstand, Sigmund Wassermann und Paul von Mendelssohn-Bartholdy<sup>31)</sup>. Der Einfluss der Juden in diesem wichtigen Gremium wurde also auch hier stark beschnitten. Überdies verloren zahlreiche jüdische Bankiers zwischen 1933 und 1935 Aufsichtsratsmandate: So verloren in dieser Zeit Fritz Warburg drei, Carl Melchior – ebenfalls vom Bankhaus M. M. Warburg & Co. – neun und Georg Hirschland und Kurt Arnhold jeweils fünf Mandate<sup>32)</sup>.

Außerdem kam es schon lange vor September 1935 zu ausgedehnten polizeilichen Untersuchungen, Post- und Telefonkontrollen und Nötigungen zur Geschäftsaufgabe von Kaufleuten und Unternehmern durch die Gestapo. Davon waren auch jüdische Bankiers betroffen<sup>33)</sup>. Es ist gut belegt, dass jüdische Banken Denunziationen über angebliche Vorschriftswidrigkeiten – oft aus dem Kreise der Mitarbeiter – abwehren und sich gegen schikanöse Betriebsprüfungen, oft in Devisensachen, wehren mussten<sup>34)</sup>.

Gegen den Berliner Bankier Jacques Krako vom Bankhaus Falkenburger wurde z. B. im April 1934 wegen Beihilfe zum Kreditbetrug ermittelt. Krako wurde ohne vorherige Anhörung in Untersuchungshaft genommen.

Während seiner Inhaftierung löschte das Berliner Registergericht das Bankhaus von Amts wegen aus dem Handelsregister. Im März 1935 erfolgte sein Freispruch wegen „vollständiger Schuldlosigkeit“<sup>35)</sup>. Schon im Frühjahr 1933 wurde den jüdischen Inhabern des großen Dresdner Privatbankhauses Gebrüder Arnhold mitgeteilt, dass der sächsische Gauleiter Martin Mutschmann die Familie Arnhold zum Verlassen des Landes zwingen wolle<sup>36)</sup>. Mit diesem Ziel bezichtigte

15) Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, S. 44; Albert Fischer, Hjalmar Schacht und Deutschlands „Judenfrage“, Köln 1995, S. 128; Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, Entrechtung und Verfolgung, München 1990, S. 27 f.; Christoph Kreutzmüller, Ausverkauf. Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin 1930-1945, Berlin 2013, S. 125 f. m.w.N.; Wolf Gruner, Judenverfolgung in Berlin 1933-1945. Eine Chronologie der Behördenmaßnahmen in der Reichshauptstadt, Berlin 2009, S. 14; Ingo Köhler, Die „Arisierung“ der Privatbanken im Dritten Reich. Verdrängung, Ausschaltung und die Frage der Wiedergutmachung, München 2005, S. 103 m.w.N.

16) Avraham Barkai, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1945, Frankfurt am Main 1988, S. 23.

17) Barkai, Boykott, S. 25; Genschel, Verdrängung, S. 45; Kreutzmüller, Ausverkauf, S. 131; Gruner, Judenverfolgung, S. 16.

18) Fischer, Hjalmar Schacht, S. 128; Kreutzmüller, Ausverkauf, S. 128 f.; Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972, S. 47; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 2001, S. 124.

18a) [www.documentarchiv.de/wr/1920/insdap-programm.html](http://www.documentarchiv.de/wr/1920/insdap-programm.html), zuletzt eingesehen am 22. Juni 2015

19) Köhler, „Arisierung“, S. 117 f.; Maximilian Elsner von der Malsburg, „Arisierung“ von Privatbanken am Beispiel des Bankhauses E. J. Meyer in Berlin, Diss., Frankfurt am Main 2015, S. 167.

20) Köhler, „Arisierung“, S. 117; Elsner, E. J. Meyer, S. 167.

21) Elsner, E. J. Meyer, S. 167 f. m.w.N.; zu ähnlichen Behinderungen siehe: Genschel, Verdrängung, S. 68 f. m.w.N.

22) Christopher Kopper, Hjalmar Schacht. Aufstieg und Fall von Hitlers mächtigstem Bankier, München 2006, S. 275; Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997, S. 97-100.

23) Köhler, „Arisierung“, S. 120; Elsner, E. J. Meyer, S. 168 f.

24) Maren Janetzko, Haben Sie nicht das Bankhaus Kohn gesehen? Ein jüdisches Familienschicksal in Nürnberg 1850-1950, Nürnberg 1998, S. 62, zitiert nach: Köhler, „Arisierung“, S. 116.

25) Köhler, „Arisierung“, S. 117; Simone Lässig, Nationalsozialistische „Judenpolitik“ und jüdische Selbstbehauptung vor dem Novemberpogrom. Das Beispiel der Dresdner Bankiersfamilie Arnhold, in: Reiner Pommerin (Hg.), Dresden unterm Hakenkreuz, Köln 1998, S. 158.

26) Fischer, Hjalmar Schacht, S. 130; Elsner, E. J. Meyer, S. 169 f.

27) Fischer, Hjalmar Schacht, S. 131.

28) Fischer, Hjalmar Schacht, S. 130 f.

29) Kreutzmüller, Ausverkauf, S. 128 f.

30) Elsner, E. J. Meyer, S. 230; Henning Medert, Die Verdrängung der Juden von der Berliner Börse. Kleine und mittlere Unternehmen an der Wertpapier-, Produkten- und Metallbörse (1928-1938), Berlin 2012, S. 201 f.; Ferdinand von Weyhe, A. E. Wassermann. Eine rechtshistorische Fallstudie zur „Arisierung“ zweier Bankhäuser, Frankfurt am Main 2007, S. 80 f.

31) Henning Kahmann, Die Bankiers von Jacquier & Securius 1933-1945: Eine rechtshistorische Fallstudie zur „Arisierung“ eines Berliner Bankhauses, Diss., Frankfurt am Main 2002, S. 102.

32) Köhler, „Arisierung“, S. 141.

33) Yvonne Rieker/Michael Zimmermann, in: Michael Zimmermann (Hg.), Die Geschichte der Juden im Rheinland und in Westfalen, Köln 1998, S. 234 f.

34) Köhler, „Arisierung“, S. 152.

35) Elsner, E. J. Meyer, S. 213 f.

36) Kopper, Hjalmar Schacht, S. 275; Köhler, „Arisierung“, S. 209 m.w.N.

Mutschmann die Bank der Bilanzfälschung. Daraufhin begann die Staatsanwaltschaft Dresden im Januar 1934 wegen Betruges zu ermitteln<sup>37</sup>). Im Ermittlungsverfahren wurde dem Rechtsanwalt der Bankiers die Akteneinsicht verweigert<sup>38</sup>). Entlastende Beweise wies die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis zurück, vermutlich gefälschte Akten eines betrügerischen Unternehmens könnten nicht zum Verfahren zugelassen werden. Der sächsische Wirtschaftsminister Georg Lenk erklärte im Mai 1934, „man habe ihm geraten, das Damoklesschwert der Anklage über den Herren hängen zu lassen, um sie für den Verkauf von Dresden gefügiger zu machen<sup>39</sup>)“. Es sind keine Hinweise darauf bekannt, dass Schacht zugunsten des Bankhauses bei Mutschmann oder Hitler helfend eingegriffen hätte<sup>40</sup>).

## (2) NS-Maßnahmen gegen Großbanken

Die Deutsche Bank, die über viel größeren Einfluss verfügte als das Bankhaus L. Behrens & Söhne, trennte sich im Frühjahr 1933 von den jüdischen Vorstandsmitgliedern Oscar Wassermann und Georg Solmssen. Kurz zuvor hatte Schacht den Vorstand wissen lassen, er behalte sich bei Personalfragen der Bank „alle Maßnahmen“ vor<sup>41</sup>). Am 6. April 1933, einen Tag vor Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums<sup>42</sup>), das formal für die Deutsche Bank nicht galt, hatte Schacht dem nichtjüdischen Aufsichtsratsvorsitzenden Franz Urbig und dem jüdischen Vorstandsmitglied Georg Solmssen der Deutschen Bank eine angepasste Haltung gegenüber den antisemitischen Maßnahmen der Regierung empfohlen<sup>43</sup>). Hier intervenierte Schacht also nicht etwa zugunsten der Juden, sondern gegen sie.

Auf Schachts Drängen musste Solmssen am 7. April 1933 auch als Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zurücktreten, genauso wie der Geschäftsführer des Verbands Otto Bernstein<sup>44</sup>). Dadurch verschlechterte sich die Position der Juden im deutschen Bankgewerbe natürlich.

Von April bis Juni 1933 entließ die Dresdner Bank einige hundert, überwiegend jüdische Angestellte. Wilhelm Kleemann musste den Vorstand der Dresdner Bank zum 1. April 1933 verlassen, Siegmund Bodenheimer zum 1. Oktober<sup>45</sup>). Das letzte jüdische Vorstandsmitglied einer Großbank wurde 1936 von seinem Posten verdrängt<sup>46</sup>).

## cc) Schutz durch Hjalmar Schacht?

Hjalmar Schacht, Reichswirtschaftsminister vom 30. Juli 1934 bis zum 27. November 1937<sup>47</sup>) und Reichsbankpräsident vom 17. März 1933 bis zum 20. Januar 1939<sup>48</sup>), verhinderte die Verfolgung der jüdischen Bankiers und ihrer Institute keineswegs umfassend. Das ergibt sich schon aus den oben genannten Beispielen. Selbst Studien, die ihn vergleichsweise positiv beurteilen, kommen zudem Ergebnis, es sei, „schwere einzuschätzen, in welchem Maße und mit welchem persön-

lichen Einsatz sich Schacht für den Schutz der jüdischen Privatbanken einsetzte<sup>49</sup>)“.

Zwar soll Schacht das Ziel verfolgt haben, durch ein eingeschränktes Bürgerrecht für deutsche Juden den „gewalttätigen, seit Frühjahr 1935 wieder aufgeflamten radauantisemitischen Impetus der NSDAP und die Diskussion um eine gesetzliche Diskriminierung endgültig [zu] stoppen und die ökonomischen Existenzbedingungen der deutschen Juden [zu] sichern [...]“<sup>50</sup>). Das zeigt aber, dass selbst der einflussreichste Politiker, der etwas für den Schutz der Juden tun wollte, sich letztlich für ihre rechtliche Diskriminierung einsetzte. Allein die Tatsache, dass Hjalmar Schacht und schon sein Vorgänger Kurt Schmitt gegenüber anderen Stellen als dem Reichswirtschaftsministerium auf zahlreiche Hilferufe jüdischer Gewerbetreibender immer wieder gegen „wilde Übergriffe“ intervenierten<sup>51</sup>), zeigt, dass die Banken auch in dieser Ära von anderen Regierungsstellen und von der Partei verfolgt wurden, unabhängig von der Rechtslage. Wer sich in der „Ära Schacht“ mit Max Warburg traf, lief Gefahr, von der Hamburger Gestapo fotografiert zu werden, um später in der Parteipresse als „Judenfreund“ bezichtigt zu werden<sup>52</sup>). Schacht selbst gab gegenüber Max Warburg im Jahre 1934 die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zu. Er könne für die NS-Verfolgten nicht viel tun, so Schacht, er habe sich „schon zu oft die Finger verbrannt“<sup>53</sup>). Wenn Schacht selbst zugibt, dass er nicht viel tun könne, lässt sich nicht sagen, es sei „unbestritten“, er habe die jüdischen Banken jahrelang erfolgreich geschützt. Dass Schacht erfolgreich antisemitische Vorstöße gegen Privatbanken abwehrte, ist also allenfalls in Einzelfällen richtig.

Banken wie L. Behrens & Söhne hatten zudem keineswegs die gleiche volkswirtschaftliche Bedeutung wie Warburg, Mendelssohn oder Hirschland. Die NS-Regierung, der Schacht immerhin angehörte, hatte also weniger Grund, auf solche Institute Rücksicht zu nehmen als auf große Häuser.

Dafür, dass Schacht George Behrens oder seiner Familie geholfen hätte, ist nichts ersichtlich, genauso wenig wie dafür, dass Schacht der Bank geholfen hätte. Das international unbedeutende Bankhaus L. Behrens & Söhne wurde 1938 abgewickelt, Warburg und Hirschland wurden zu dieser Zeit wegen ihrer Bedeutung für den Außenhandel „arisiert“, Mendelssohn übernommen.

## b) Zugänglichkeit der Justiz für Juden?

Weiterhin meint die Kommission, George Behrens hätte im Jahre 1935 noch diskriminierungsfreien Zugang zur deutschen Justiz gehabt. Er hätte gegen einen säumigen Zahler noch „ohne Weiteres juristisch“ vorgehen können. Das spreche dafür, dass er den Kaufpreis zur freien Verfügung erhalten habe. Selbst wenn diskriminierende Urteile in der Zivilrechtsprechung nicht die Regel gewesen sein sollten – wovon die Kommission offenbar ausgeht –, so übersieht der Einwand der Kommission: Es bestand zumindest ein großes

Risiko, vor Gericht diskriminiert zu werden. Auch nur gelegentliche diskriminierende Urteile, die personellen Veränderungen in der Richterschaft, die Erschwerung der Beauftragung eines Anwalts für jüdische Bürger, die Verwüstung von Kanzleien jüdischer Anwälte, u. a. im Rahmen des „Judenboykotts“ am 1. April 1933, sowie die seit Januar 1933 andauernde antisemitische Hetze von Seiten des Staates hatten den Zugang der jüdischen Bürger zur Justiz erschwert. Gerade für Düsseldorf sind die Entwicklungen, die zur Diskriminierung von Juden führten, gut dokumentiert. Sie ergeben jedenfalls eine gute Skizze der damaligen Verhältnisse, die gegen die Auffassung der Kommission spricht.

## aa) Veränderungen im Justizapparat

Mit der „Machtergreifung“ gingen schnell personelle Veränderungen bei den Gerichten einher. Schon vor dem Boykott vom 1. April 1933 sind jüdische Richter und Staatsanwälte „gebeten worden, einen kurzfristigen Urlaub anzutreten“<sup>54</sup>). Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933<sup>55</sup>) ordnete die Entlassung der jüdischen Beamten – auch der Richter, Referendare und Notare<sup>56</sup>) – und all jener an, die „nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten“. Seit dem 14. April 1933 wurden jüdische Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt<sup>57</sup>). Richter oder

37) Kopper, Hjalmar Schacht, S. 275; Köhler, „Arisierung“, S. 155; Lässig, Nationalsozialistische „Judenpolitik“, S. 156.

38) Lässig, Nationalsozialistische „Judenpolitik“, S. 158.

39) Tagebucheintrag Lisa Arnholds vom 25. Mai 1934, zitiert nach: Lässig, Nationalsozialistische „Judenpolitik“, S. 159.

40) Kopper, Hjalmar Schacht, S. 275; Lässig, Nationalsozialistische „Judenpolitik“, S. 159.

41) Martin Münzel, Die jüdischen Mitglieder der deutschen Wirtschaftselite 1927 - 1955. Verdrängung - Emigration - Rückkehr, Paderborn 2006, S. 194 f.

42) RGBl. I, S. 175-177.

43) Christopher Kopper, Bankiers unterm Hakenkreuz, München 2005, S. 54; Münzel, Wirtschaftselite, S. 194 f.

44) Christopher Kopper, Privates Bankwesen im Nationalsozialismus: Das Hamburger Bankhaus M. M. Warburg & Co., S. 64, in: Werner Plumpe/Christian Kleinschmidt (Hg.), Unternehmen zwischen Markt und Macht. Aspekte deutscher Unternehmens- und Industriegeschichte im 20. Jahrhundert, Essen 1992; Harold James, Verbandspolitik im Nationalsozialismus, München 2001, S. 47.

45) Christopher Kopper, Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933-1939, Bonn 1995, S. 221.

46) Elsner, E. J. Meyer, S. 219; Kopper, Bankiers, S. 4.

47) Fischer, Hjalmar Schacht, S. 148, 206.

48) Ebd., S. 78, 221.

49) Kopper, Marktwirtschaft, S. 226.

50) Ebd., S. 224 f.; Kopper, Privates Bankwesen, S. 66 m.w.N.

51) Keith Ulrich, Aufstieg und Fall der Privatbankiers. Die wirtschaftliche Bedeutung von 1918 bis 1938, Diss., Frankfurt am Main 1998, S. 313.

52) Ebd.; Köhler, „Arisierung“, S. 104 f.; Max M. Warburg, Aus meinen Aufzeichnungen, New York 1952, S. 148.

53) Fischer, Hjalmar Schacht, S. 147; Max M. Warburg, Aufzeichnungen, S. 154; Lutz Graf Schwerin von Krosigk, Staatsbankrott. Die Geschichte der Finanzpolitik des Deutschen Reiches von 1920 bis 1945. Geschrieben vom letzten Finanzminister, Göttingen 1974, S. 221.

54) Barkai, Boykott, S. 25; Adam, Judenpolitik, S. 47.

55) RGBl. I, S. 175-177.

56) 3. Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933, RGBl. I, S. 245.

57) Herbert Schmidt, Der Elendsweg der Düsseldorfser Juden. Chronologie des Schreckens 1933-1945, Düsseldorf 2005, S. 27.

Rechtsanwälte, die dennoch bei Gericht erschienen, wurden mehrfach Opfer von Übergriffen seitens der SA, die diese mit Beschimpfungen und körperlichen Angriffen an der Berufsausübung hinderte<sup>58</sup>.

Bei Neuernennungen von Richtern wurde auf eine nationalsozialistische Gesinnung Wert gelegt, für eine Beförderung waren neben der fachlichen Leistung Abstammung und politische Gesinnung entscheidend<sup>59</sup>. Die politische Zuverlässigkeit der Kandidaten wurde geprüft und „politische Zeugnisse“ wurden ausgestellt<sup>60</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde durch Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1933<sup>61</sup> die Vorschrift eingeführt, bei Schiedsgerichten, auch bei den aufgrund des Arbeitsgerichtsgesetzes gebildeten Schiedsgerichten, könnten „Nichtarier“ im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als Schiedsrichter abgelehnt werden<sup>62</sup>.

Am Oberlandesgericht Düsseldorf sind im Jahre 1933 von den 80 Richtern, deren Beurteilung aus den erhaltenen Akten möglich ist, 39 Richter der NSDAP beigetreten, 1945 waren 55 Richter Parteimitglied. Von den in den Jahren 1933-1945 am Oberlandesgericht tätigen 49 Oberlandesgerichtsräten waren 35 Mitglieder der Partei<sup>63</sup>. Überdies gab es schon im April 1933 zahlreiche Bekundungen von Juristen und Juristenorganisationen, dass sie sich an dem Aufbau eines neuen Rechts beteiligen wollen würden<sup>64</sup>. Ab dem 1. Mai 1935 durften Juden nicht mehr als vereidigte gerichtliche Sachverständige bestellt werden<sup>65</sup>.

#### bb) Veränderungen in der Anwaltschaft

Hinzu kommt, dass es Juden schon in den ersten Jahren der NS-Zeit nicht mehr ohne Weiteres möglich war, einen Anwalt zu finden<sup>66</sup>. Auf einer Tagung am 14. März 1933 forderte der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) die „Säuberung“ aller Gerichte sowie Neuwahlen der Anwaltskammern, um diese „juden- und marxistenfrei“ zu machen<sup>67</sup>. Schon am 22. April 1933 wurde die Düsseldorfer Rechtsanwaltskammer gleichgeschaltet. Nach einer Neuwahl setzte sich der Vorstand aus 14 Nationalsozialisten und weiteren Rechtsanwälten zusammen, die als NS-nah beschrieben werden<sup>68</sup>. Am 15. Mai 1933 beschloss der neugewählte Vorstand, dass es standeswidrig sei, in den Anwaltsbüros ehemalige „nichtarische“ Juristen auch nur als Bürovorsteher zu beschäftigen<sup>69</sup>. 1934 erließ der sog. Stellvertreter des Führers, Rudolf Hess, eine Anordnung, die Parteimitgliedern die Vertretung von Juden in den Fällen untersagte, in denen der Prozessgegner Parteimitglied war<sup>70</sup>. Im darauffolgenden Jahr wurde diese Einschränkung aufgehoben und ein vollständiges Verbot der Prozessvertretung von Juden durch Parteimitglieder unter Androhung eines Parteiausschlusses erlassen<sup>71</sup>.

Durch das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ vom 7. April 1933<sup>72</sup> verringerte sich die Zahl jüdischer Anwälte stetig. Von nun an war nicht nur die Neuzulassung jüdischer Anwälte verboten, das Gesetz ermächtigte auch zur Rücknahme der Zulassung „nichtarischer“ Anwälte bis zum 30. September 1933<sup>73</sup>. In der Folge verloren von den am 7. April 1933 im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf tätigen 141 jüdischen Rechtsanwälten bereits innerhalb eines Monats 66 Rechtsanwälte ihre Zulassung<sup>74</sup>. Die „Hessische Volkswacht“ veröffentlichte am 28. August 1933 unter Angabe der Aktenzeichen und der jeweiligen Rechtsanwälte eine Liste von Prozessführenden, „die sich nicht schämten, jüdische Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen“<sup>75</sup>.

#### cc) „Siegeszug rassenrechtlichen Denkens“

Ab 1933 änderte sich nicht nur das Personal des Justizbereiches zum Nachteil von Juden. Es änderte sich auch das Recht, sogar unabhängig von Gesetzesänderungen<sup>76</sup>. Im Katalog des Bundesjustizministeriums zur Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“ heißt es im Kapitel „Der bürgerliche Tod“:

„Im Privatrecht – also z. B. Miet-, Kauf- und Arbeitsrecht – setzt der ‚Siegeszug rassenrechtlichen Denkens‘ schon 1933 ein, ohne dass ein einziges Gesetz geändert werden muss“<sup>77</sup>.

Diese Entwicklung erfolgte über die gesetzlichen Generalklauseln wie Treu und Glauben und andere unbestimmte Rechtsbegriffe<sup>78</sup>.

58) Martin Dreyer, Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit, Diss., Göttingen 2004, S. 33; Göppinger, Juristen, S. 49 f.

59) Katalog des Bundesjustizministeriums zur Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“, o.O. 1998, S. 274; Dreyer, OLG Düsseldorf, S. 66; Rainer Schröder, ... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben! Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988, S. 249 f.

60) Katalog des Bundesjustizministeriums, S. 274.

61) RGBl. I, S. 522.

62) Göppinger, Juristen, S. 90.

63) Dreyer, OLG Düsseldorf, S. 38.

64) DJZ 1933, 453 ff., DJZ 1933, 761, 762.

65) Jüdische Rundschau vom 30. April 1935, zitiert nach: Schmidt, Düsseldorf Juden, S. 34.

66) Philipp Hackländer, Im Namen des Deutschen Volkes. Der allgemein-zivilrechtliche Prozessalltag im Dritten Reich am Beispiel der Amtsgerichte Berlin und Spandau, Berlin 2001, S. 106.

67) Barkai, Boykott, S. 25; Fischer, Hjalmar Schacht, S. 128; Adam, Judenpolitik, S. 47 f.; Göppinger, Juristen, S. 42; Gruchmann, Justiz, S. 125.

68) Dreyer, OLG Düsseldorf, S. 43.

69) Müller, Furchtbare Juristen, S. 69; Die Lage der Juden in Deutschland 1933. Das Schwarzbuch – Tatsachen und Dokumente, hg. vom Comité des Délégations Juives, Paris 1934 (Nachdruck Frankfurt am Main 1983), S. 174.

70) Anordnungen von Rudolf Heß vom 16. August und 8. Oktober 1934 sowie des Reichsrechtsamtes vom 8. November 1934, zitiert nach: Dreyer, OLG Düsseldorf, S. 49; Schröder, Zivilrecht, S. 145.

71) Dreyer, OLG Düsseldorf, S. 50; Tillmann Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, München 1991, S. 335; Rundschreiben von Heß vom 7. August 1935, JW 1935, 2544; Schröder, Zivilrecht, S. 145.

72) RGBl. I, S. 188.

73) Ernst Noam/Wolf-Arno Kropat, Juden vor Gericht 1933-1945. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Vorwort von Johannes Strelitz, Wiesbaden 1975, S. 16; Göppinger, Juristen, S. 89.

74) DJ 1939, 966, zitiert nach: Schmidt, Düsseldorf Juden, S. 27.

Selbst die juristisch korrekte Gesetzesbeachtung bei der konkreten Anwendung auf Juden wurde als Fehler angesehen und im NS-Schrifttum scharf kritisiert<sup>79</sup>. Hitler und Göring<sup>80</sup> sowie führende Juristen<sup>81</sup> erklärten schon in den ersten Jahren des „Dritten Reiches“, dass das Recht ausschließlich der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu dienen habe. Bekannt sind ferner Versuche der Einflussnahme von Parteidienststellen, z. B. am Amtsgericht Breisach: Nachdem das Gericht 1935 der Räumungsklage eines jüdischen Vermieters juristisch korrekt stattgegeben hatte, drohte der NSDAP-Kreisleiter im März 1936 mit der „öffentlichen Erörterung des Falles in der nationalsozialistischen Presse“, sollte das Gericht seine Entscheidung nicht revidieren<sup>82</sup>. Offenbar erfolgten gesetzestwiderige Diskriminierungen von Juden so häufig, dass sogar der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freisler einen (halbherzigen) Aufruf zur Gesetzestreue veröffentlichte. Am 23. November 1933 schrieb er, Richter hätten sich auch dann an Gesetze zu halten, wenn diese mit dem Nationalsozialismus nicht zu vereinbaren seien<sup>83</sup>. Die Unabhängigkeit der Richterschaft war zu diesem Zeitpunkt also keineswegs mehr gesichert<sup>84</sup>. Es wäre durchaus möglich gewesen, dass George Behrens bei seinem denkbaren Bemühen, den Kaufpreis gerichtlich geltend zu machen, Opfer des „rassenrechtlichen Siegeszuges“ geworden wäre.

75) Müller, Furchtbare Juristen, S. 69.

76) Bernd Rüthers, Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1993, S. 31, 52 f.

77) Katalog des Bundesjustizministeriums, S. 138.

78) Ebd.; Dreyer, OLG Düsseldorf, S. 338; vgl. Bernd Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Heidelberg 1997, S. 148 ff.; Rüthers, Entartetes Recht, S. 23, 31, 52 f., 188; gut dokumentiert sind insbesondere plastische Einzelfälle im Bereich des Familienrechts: LG Köln DJ 1933, 819; OLG Celle, Urteil vom 5. November 1934, JW 1935, 1445 f.; OLG Berlin, Urteil vom 8. Mai 1935, JW 1935, 3120 f.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Februar 1935, entnommen einem unveröffentlicht gebliebenen RG-Urteil (Urteil vom 22. August 1935, IV 75/35, Archiv BGH), zitiert nach: Dreyer, OLG Düsseldorf, S. 129; RG, Urteil vom 22. August 1935, JW 1935, 3094; RGZ 145, 10, Urteil vom 12. Juli 1934; OLG Celle, Urteil vom 5. November 1934, JW 1935, 1445; AG Wetzlar, Urteil vom 17. Juni 1935, zitiert nach: Noam/Kropat, Juden vor Gericht, S. 58; vgl. auch Hans Wrobel, Die Anfechtung der Rassenmischehe. Diskriminierung und Entrechtung der Juden in den Jahren 1933 bis 1935, KJ 1983, 349-374 mit weiteren diskriminierenden Urteilen aus 1933 aus dem Handelsrecht, dem Familienrecht, dem Prozessrecht und dem Arbeitsrecht (Fn. 34); siehe auch Christof Schiller, Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich, Diss., Berlin 1997, S. 145 f. und Hackländer, Im Namen des Deutschen Volkes, S. 107.

79) Hackländer, Im Namen des Deutschen Volkes, S. 107; Diemut Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard 1981, S. 688.

80) Rede Hitlers vor dem Reichstag vom 13. Juli 1934, Rede Görings vom 3. März 1933 in Frankfurt am Main, Rede Görings vom 11. März 1933 in Essen, zitiert nach: Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, S. 107 ff.; Rüthers, Entartetes Recht, S. 21.

81) JW 1934, 1895; DJZ 1933, 1229, 1231, DJZ 1933, 453.

82) Christof Schiller, Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich, Diss., Berlin 1997, S. 145 f.; Hackländer, Im Namen des Deutschen Volkes, S. 107.

83) Roland Freisler, Recht, Richter und Gesetz, DJ 1933, 694, 695.

84) Müller, Furchtbare Juristen, S. 45.

#### IV. Fazit

Die Empfehlung begegnet Bedenken, weil sie zu Lasten der Erben der NS-Verfolgten von unzutreffenden Tatsachen ausgeht. Anders als die Kommission meint, war George Behrens im Juli 1935 verfolgt, und er hatte keinen diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz.

Über den Einzelfall hinaus reicht jedoch, dass die Empfehlung von den Washingtoner Prinzipien in der Gestalt, die sie durch die Gemeinsame Erklärung von 1999 und die Handreichung von 2001/2007 gefunden haben, abweicht. Sie wendet insbesondere die Vermutungsregelung gem. Art. 3 REAO zugunsten eines Verfolgten nicht an.

Die Kommission verschärft so die Maßstäbe, an denen ein Restitutionsbegehren beurteilt wird, gegenüber den politischen Vorgaben von Bund, Ländern usw. Sie geht hinter die rückerstattungsrechtliche Praxis der Nachkriegszeit zurück, obwohl die Handreichung dazu anregt, dieser Praxis zu folgen und insbesondere die Anwendung der Vermutungsregelung empfiehlt. Die Kommission tut dies, obwohl sie selbst ein Produkt der Washingtoner Prinzipien ist, nämlich des Appells aus Ziffer 11 zur Einrichtung alternativer Streitbeilegungsmechanismen.

Zwar ist die Kommission auch in der Vergangenheit von der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit abgewichen, allerdings zugunsten der NS-Verfolgten. Das erfolgte im Einzelfall, indem sie zugunsten der Nachkommen der NS-Verfolgten und zu Lasten deutscher staatlicher Stellen entschied, wo es Unsicherheiten über den tatsächlichen Verlauf der Dinge gab. Das lässt sich mit Ziffer 4 der Washingtoner Prinzipien in Übereinstimmung bringen. Danach soll berücksichtigt werden, dass Wissenslücken unvermeidlich sind. Man kann die Maßstäbe der Handreichung kritisieren. Immerhin: Aus den hier dargelegten Maßstäben der Handreichung (und einer Reihe von Entscheidungen der Kommission) ergibt sich, dass der Träger eines Museums ein Bild verlieren kann, obwohl keineswegs bewiesen ist, dass es sich um Raubkunst handelt. Hierin liegt eine Bevorzugung der Erben gegenüber dem Träger des Museums. Es gibt durchaus Stimmen, die das nicht „gerecht und fair“ finden. Die Maßstäbe der Handreichung sind aber richtig. Belastet wird von ihr nämlich eine Gliederung des Täterstaates, vorliegend die Stadt Düsseldorf. Bevorzugt werden die Erben von Opfern dieses Staates. Wie auch immer man zu den Maßstäben der Handreichung steht: Bund, Länder, Kommunen usw. haben sich zur Einhaltung dieser Maßstäbe politisch verpflichtet. Der Bundesrat hat die Gemeinsame Erklärung im März 2014 nochmals bekräftigt<sup>85)</sup>. Dafür sind die Vertreter der Politik zuständig. Die Limbach-Kommission aber hat für die Verschärfung der Maßstäbe kein Mandat.

Die Stadt Düsseldorf ist an die Empfehlung der Limbach-Kommission nicht gebunden. Die Maßstäbe der Handreichung hingegen verpflichten sie politisch. Aus diesem Grund ändert sich nichts an der politischen Verpflichtung der Stadt Düsseldorf, das Werk zu restituieren oder einen fairen Ausgleich zu leisten. Sie sollte eine gütliche Einigung mit den Erben suchen.

## Die Jewish Claims Conference – Rechtsnachfolger und Treuhänder?

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. FRITZ ENDERLEIN, Potsdam

Zwei kürzlich ergangene Berufungsurteile des OLG Frankfurt/M., in denen es um die Rolle der JCC als Rechtsnachfolger und Treuhänder ging, laden zu einem Kommentar ein. Beide Urteile sind im vorliegenden Heft abgedruckt (Wortlaut Seite 142, 144). Im ersten Verfahren, dem **Fall W.** (11 U 16/14, Urteil vom 3. Februar 2015), ging es um die Rolle der JCC als Treuhänder für Berechtigte, die es versäumt hatten, ihre Ansprüche innerhalb der vom 2. VermRÄndG gesetzten Frist, dem 31. Dezember 1992, anzumelden, und um die vom deutschen Erbrecht abweichenden Richtlinien der JCC. Im zweiten Verfahren, dem **Fall K.** (19 U 84/14, Urteil vom 11. Februar 2015), ging es um die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten. Gleichzeitig beschäftigte sich das Urteil auch mit der Rolle der JCC als Treuhänder, obwohl das mit dem Pflichtteilsanspruch nach meiner Meinung nichts zu tun hat. Da beide Senate eine Treuhänderstellung der JCC mit den gleichen Argumenten ablehnen, werde ich auf diese Frage nur im ersten Teil eingehen. Alle wörtlichen Zitate aus Urteilen werden kursiv gesetzt.

#### Der Fall W.

1. Die Jewish Claims Conference hatte die Klägerin Ruth W. am Goodwill Fund beteiligt, aber nur zu einem Drittel. Ursprünglich bestimmten die Richtlinien für den Goodwill Fund, dass neben dem Verfolgten, falls dieser verstorben ist, diejenigen Personen berechtigt sind, die nach dem deutschen Erbrecht berechtigt wären, wenn sie rechtzeitig Anträge gestellt hätten. Mit anderen Worten, berechtigt sein sollten alle Personen, die einen Erbanspruch erbringen können. Leider wurde diese Position, obwohl sie noch 2010 in den Goodwill Fund-Richtlinien enthalten war<sup>1)</sup>, in der Praxis eingeschränkt<sup>2)</sup>. Insbesondere wurden aus dem Kreis der Erben die Großneffen und Großnichten ausgeschlossen, was manchmal die einzigen lebenden Nachkommen eines Alteigentümers trifft, wie im vorliegenden Fall.

Hermann H. war Eigentümer eines Grundstücks in Berlin. Seine einzige lebende Erbin ist seine Urenkelin Ruth W. Durch die Anwendung der genannten Richtlinien erhält sie aber nur ein Drittel des Erlöses (die JCC hat das Grundstück zurück erhalten und verkauft).

Das hatte folgenden Grund: Hermann H. hatte drei Söhne, Julius, Alfred und Willy. Alfred und Willy wurden im KZ ermordet und hatten keine Kinder. Julius und dessen Ehefrau Rosalie waren vorverstorben und wurden beerbt von ihrer Tochter Margot, die ebenfalls die Anteile ihrer beiden Onkel

erbte, so dass der gesamte Nachlass wieder in einer Hand war, nämlich der Enkelin des Hermann H.

Margot konnte zwar nach Schanghai emigrieren, wo auch ihre Tochter Ruth 1946 geboren wurde, und später nach Palästina weiterreisen, aber nach den erlittenen Entbehrungen ist sie bereits im Alter von 46 Jahren in Jerusalem verstorben.

Ruth, die in einem Kinderheim aufwuchs, nachdem auch ihr Vater verstorben war, hatte keine Ahnung vom Grundstück ihres Urgroßvaters. Erst nach Verstreichen der Anmeldefristen erfuhr sie davon und stellte nun einen Antrag auf Beteiligung am Goodwill Fund an die Claims Conference. Und diese meinte, dass sie zwar den Anteil nach ihrem Großvater Julius erhalten kann, aber nicht den Anteil nach ihren von den Faschisten ermordeten Großonkeln Alfred und Willy.

Hätte der Eigentumsverlust nicht 1938 stattgefunden, sondern erst nach dem Tode der Brüder Alfred und Willy, als Margot bereits Alleineigentümerin war, wäre Ruth nach den Richtlinien der Claims Conference als Erbin für den gesamten Erlös berücksichtigt worden.

2. Dass Ruth W. von der JCC nicht als Erbin ihrer beiden Großonkel anerkannt wurde, wollte sie nicht hinnehmen und erhob am 25. Juli 2013 Klage gegen die JCC beim LG Frankfurt. Ihre Klage begründete sie damit, dass die JCC lediglich Treuhänderin für die eigentlich Berechtigten ist, die die Anmeldefristen versäumt haben, und dass sie deshalb zur Herausgabe verpflichtet ist. Mit Urteil vom 24. Januar 2014 (2-10 O 332/13) lehnte das LG Frankfurt die Klage ab. Die JCC sei aus keinem rechtlichen Grund zur Herausgabe verpflichtet, sie sei nicht Treuhänderin der säumigen Berechtigten, sondern des jüdischen Volkes. „Nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 VermG gilt die Beklagte als Rechtsnachfolger“ (und nicht als

1) Goodwill Fund Guidelines as approved by the Board of Directors July 19, 2000 and incorporating decisions of the Executive Committee of November 2000, the Board of Directors of the Claims Conference on July 19 - 20, 2005, the Executive Committee on November 2 - 3, 2005, the Executive Committee on March 7, 2006, Board of Directors on April 27, 2006 as circulated to the Board of Directors on October 9, 2006 and incorporating the decisions of the Executive Committee on March 31, 2009 and Successor Organization Committee of January 5, 2010. Updated Guidelines as of June 2010  
2) Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung August 2008, S. 2. Ders., Claims Conference und deutsches Erbrecht, Jüdische Zeitung September 2011, S. 20

85) Entschließung des Bundesrates zum Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit vom 14. März 2014, Drs. 94/14.